

# Abschied vom „D-Schild“: Weitere Länder machen mit

Polizeihauptkommissar Bernd Huppertz  
(Fortsetzung zum Artikel in VD 1999, 206)

Ausländische Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen ein Nationalitätszeichen führen, das Artikel 5 und Anlage C des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr<sup>1)</sup> oder Artikel 37 des WÜ<sup>2)</sup> entsprechen muss (§ 2 II VOIntKfz<sup>3)</sup>). Bereits seit der Umsetzung der VO(EG) 2411/98 über die Anerkennung des Unterscheidungszeichens des Zulassungsmitgliedstaates von Kraftfahrzeugen im innergemeinschaftlichen Verkehr<sup>4)</sup> wird das auf den so genannten Euro-Kennzeichen am linken Rand platzierte Unterscheidungszeichen des Zulas-

sungsmitgliedstaates auf dem Euro-Feld innerhalb der EU von den Mitgliedstaaten als gleichwertig angesehen (§ 2 II Satz 2 VOIntKfz).

Nach dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 85/1999<sup>5)</sup> ist die oben genannte EG-Verordnung Bestandteil auch des EWR-Abkommens. Damit akzeptieren jetzt auch Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz das Unterscheidungszeichen des Zulassungsmitgliedstaates alternativ zu den ansonsten<sup>6)</sup> vorgeschriebenen Nationalitätszeichen.

► Der Autor: Bernd Huppertz, Polizei-Hauptkommissar beim Verkehrsdienst Köln.

► Schreibt für den VD seit: Juli 1991

► Sein Spezialgebiet: a) Halten – Parken – Abschleppen  
b) Rechtliche Problemstellungen bei zulassungsfreien Fahrzeugen

<sup>1)</sup> VOIntKfz vom 24.4.1926 (RGBl. II 1930, 1234)

<sup>2)</sup> (Wiener) Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 8.11.1968 [BGBl. II (1977), 809, 986]

<sup>3)</sup> Vom 12.11.1934 (RGBl. I, 1137) in der Fassung vom 20.7.2000 (BGBl. I, 1090)

<sup>4)</sup> Vom 3.11.1998 ABl. EG vom 10.11.1998 L 299, 1

<sup>5)</sup> Vom 25.6.1999 ABl. vom 23.11.2000 L 296/45

<sup>6)</sup> Fn. 1 und 2

In der Praxis hat sich folgende  
Zitierweise für den  
VERKEHRSDIENST durchgesetzt:  
VERKEHRSDIENST 1995; 223 oder  
VD 1995, 223